

# Die Luzerner Konferenz vom Herbst 1835

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **33 (1960)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Linie eine Machtfraße. Die Liberalen hatten die Macht in ihren Händen. Rücksichtslos stellten sie diese in den Dienst ihrer politischen Ziele, vor allem der Zentralisation der Schweiz. Deshalb war nach Ansicht des St.-Gallers Baumgartner im Gebiete der Kirchenpolitik die Aufgabe «aller Biedern im Schweizerlande»: «*Aufklärung des Volkes, Diskreditierung der Nuntiatur durch unablässige Verfolgung, allmähliche Emanzipation von derselben, Schwächung der Geldquellen (mittels Behinderung von Dispensgesuchen), Lähmung der ultramontanischen Partei in der Schweiz, allmähliche und fortgesetzte Einwirkung auf Gründung eines Metropolitanverbandes.*» So sollte auf dem Wege zur neuen Schweiz durch die allmähliche Loslösung von Rom eine wichtige Voraussetzung geschaffen werden.<sup>57</sup>

#### 4. Kapitel

##### Die Luzerner Konferenz vom Herbst 1835

Die päpstliche Verurteilung der Badener Artikel erregte den Widerspruch der liberalen, staatskirchlichen Regierungen und spornte zu neuen Anstrengungen zur unbedingten Behauptung der staatlichen Rechte in Kirchensachen an. Ohne den Ansporn, den der Trotz gegen die «Anmassung» Roms bewirkte, wären die Badener Artikel, welche nicht in allen beteiligten Kantonen das gleiche Interesse gefunden hatten und deshalb schon dem Gutdünken der einzelnen Stände überlassen schienen, wohl kaum mehr so leicht in den Mittelpunkt interkantonaler Verhandlungen und der öffentlichen, schweizerischen Erörterungen gerückt worden.

Nachdem der Bischof von Basel den Standeshäuptern das päpstliche Kreisschreiben vertraulich mitgeteilt hatte, ging von der Luzerner und Aargauer Regierung aus fast gleichzeitig die Anregung, angesichts der neu geschaffenen Lage eine zweite Konferenz abzuhalten. In diesem Sinne erliess Luzern am 10. Juli 1835 in seiner Eigenschaft als katholischer Vorort ein Kreisschreiben an die Badener Konferenzstände. Offiziell gab darin der Vorort Kenntnis vom päpstlichen Kreisschreiben und begründete gleich seine Ablehnung: «Dasselbe kann nicht anders als durch Entstellung der Sache hervorgerufen worden sein. Je sorgfältiger bei jenen Verhandlungen die Berührung religiöser Begriffe und dogmatischer Lehrsätze vermieden wurde und man sich lediglich auf die äusseren Verhältnisse der Kirche im Staate und zu demselben beschränkte, je mehr muss Uns die dagegen erhobene Sprache befrem-

<sup>57</sup> Baumgartner an Federer, 23. Juli 1835. Vadiana.

den und schmerzen.» Und erneut berief sich Luzern darauf, dass das, was in Baden beschlossen wurde, keine neue Theorie sei, sondern auf dem alten schweizerischen Kirchenrecht basiere. Die päpstliche Verurteilung, so glaubte die Luzerner Regierung, sei wohl deshalb an die Geistlichkeit und nicht an die Regierungen gerichtet, um das Einschreiten des Staates weniger zu veranlassen. Die Stände wurden aber aufgefordert, wenigstens die amtliche Bekanntmachung zu verhindern. Der Vorort empfahl ihnen, wie er es übrigens in diesen Tagen selbst unternahm, dem Volke eine offene, kräftige und eindringliche Belehrung zu geben, was seinen Zweck nicht verfehlen werde.<sup>1</sup>

Auch der solothurnische Standespräsident Amanz Dürholz erhielt vom Bischof konfidentiell die päpstliche Verurteilung zugestellt. Dürholz teilte sie aber der Regierung nicht sofort mit, offenbar weil Solothurn auf die Badener Artikel noch nicht eingetreten war und sich ihnen gegenüber nach wie vor skeptisch verhielt. Erst am 13. Juli, nach Verlesung der beiden Zuschriften aus Luzern, legte er die Enzyklika dem Kleinen Rate vor. Dieser aber wies vorderhand die drei Aktenstücke zur Vorberatung an die Staatskommission.<sup>2</sup>

Wiederum war St. Gallen, vor allem aber Baumgartner, die Triebfeder, welche unter den neuen Voraussetzungen die Erledigung der gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten vorantrieb. Baumgartner erhielt infolge des Luzerner Kreisschreibens, da er eben in Bern an der Tagsatzung weilte, von der St.-Galler Regierung die Weisung, unter den Abgeordneten dahin zu wirken, dass an einer kommenden Konferenz nicht nur das päpstliche Kreisschreiben behandelt werde, sondern dass die Konferenzabgeordneten mit den nötigen Vollmachten versehen wurden, um «über die gleichförmige Vollziehung und Durchführung der von der Konferenz in Baden aufgestellten Grundsätze nach gepflogener einlässlicher Beratung gutachtliche Schlussnahmen zu fassen».<sup>3</sup> Aber ständig musste Baumgartner in Bern treiben und anspornen, bis schliesslich in seiner Wohnung zwei Besprechungen stattfanden. Es zeigte sich, dass einzig Solothurn, vertreten durch Johann Baptist Reinert, gegenüber einer neuen Konferenz Zurückhaltung übte, während sich Bern verhältnismässig rasch, wenn auch vorsichtig, zur Teilnahme entschloss.<sup>4</sup> Für Baumgartner machte aber

---

<sup>1</sup> Zwei luzernische Kreisschreiben vom gleichen Tage. An Solothurn, Diözese Basel. 1833–1835.

<sup>2</sup> KRM 1835, 1263 f.

<sup>3</sup> 15. Juli 1835. StASG. Rubr. 142, Fasc. 4.

<sup>4</sup> Baumgartner an Federer, 23. Juli 1835: «Ich spornte und trieb und morgen abend soll nun in meinem Wohnzimmer eine vorläufige Konferenz stattfinden. . . Dabei rate ich aber vor allem aus nur an, Vollziehungsmassnahmen für die Badener Konferenzartikel

Luzern nicht rasch genug vorwärts. Bald wurde er ungeduldig und er schimpfte über dessen Langsamkeit.<sup>5</sup>

In Luzern war man aber nicht untätig geblieben. Die Regierung bemühte sich vor allem einmal darum, Solothurns Abneigung gegen die Konferenz zu überwinden. Sie sparte nicht mit Hinweisen auf die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens. Eigens sandte sie Schultheiss Amrhyn nach Solothurn,<sup>6</sup> welches man dadurch zu gewinnen suchte, dass auch Basler Diözesanangelegenheiten zur Sprache kommen sollten. Amrhyn brachte auch gleich die Einladung zu der am 7. September in Luzern beginnenden Konferenz mit nach Solothurn. Die solothurnische Staatskommission hörte sich am 17. August den Luzerner Abgesandten an, empfahl schliesslich die Teilnahme an der Konferenz und entwarf einen Instruktionsvorschlag.<sup>7</sup> Wenn es auch Amrhyn gelang, die Solothurner zu überreden, so machten diese doch immer noch ohne Begeisterung mit. Der Schultheiss machte sich über eine wirksame Mithilfe Solothurns auch weiterhin keine allzu grossen Hoffnungen.<sup>8</sup>

einzuweisen und dies zum wesentlichen Gegenstand der Beratungen zu machen; die Verhältnisse zur Nuntiatur erfordern noch viel zu viel gegenseitige Anregung und Anfeuerung, als dass schon jetzt irgend ein Erfolg erwartet werden könnte.» 28. Juli 1835: «Wir haben endlich gestern eine kleine Zusammenkunft in kirchlichen Dingen gehabt, wobei sich alles gut zeigte, – nur Solothurn ist etwas abgeneigt. Eine zweite präparatorische Konferenz ist eingeleitet und so lässt sich hoffen, dass doch noch eine förmliche Ständekonferenz für kirchliche Dinge einberufen wird... Bern hat nun das Luzerner Kreisschreiben beraten und willigt in die Konferenz; doch dürften die Instruktionen sehr behutsam sein.» Vadiana – vgl. auch Kas. Pfyffer an Amrhyn, 29. Juli 1835 bei Dommann 113. – Dem Nuntius versicherten die beiden Berner Schultheissen, dass Bern zurückhaltend bleiben und an der Konferenz nur anhören und referieren lassen werde. An den Staatssekretär, 14. August 1835. BA/VA. 1835, Nr. 576.

<sup>5</sup> Baumgartner an Federer, 9. August 1835: «Von der neuen Konferenz schweigt man hier unterdessen und, obwohl ich immer dazu rate, zweifle ich vorläufig noch, ob sie sobald zu Stande kommen werde.» 12. August 1835: «Vor wenigen Stunden sprach ich wieder mit Kopp über die Konferenz. Er hat, wie er mir erzählte, neuerdings an Schultheiss Schnyder geschrieben: ‚Die Ansichten des Kleinen Rates von St. Gallen kenne er amtlich, die meinige privatim (aber ich habe noch keine Antwort von Schnyder), – die von Solothurn sind auch bekannt; Bern will wenigstens kommen, – und Aargau ist immer kräftiger, also sollte Luzern handeln und einberufen; an uns hier sei es nun nicht mehr, sondern an der Regierung von Luzern.‘ Ob nun diese ganz einschlafen wird? Mich erinnert die Faulheit von 1833; nur Abyberg konnte das Juste milieu aufwecken! – Trieb’ es nur der Nuntius auch bunter!... Mir fällt ein, wäre nicht Vock zu gewinnen mit einer Inful? ganz für die Regierungen zu gewinnen? Denken Sie darüber mit andern nach.» Vadiana.

<sup>6</sup> Luzern an Solothurn, 14. August 1835. Diöcese Basel 1833–1835.

<sup>7</sup> KRM 1835, 1460 f. Staatsratsprotokoll 1831/40, 427 ff.

<sup>8</sup> Amrhyn an seinen Sohn, 17. August 1835: «In Solothurn stehen die Sachen weder gut noch wirklich böse und das Gefühl der Beweglichkeit mit daheriger Unschlüssigkeit scheint vorzuherrschen. Indessen ist es mir bei dem heutigen Zusammentreffen mit der

Am 19. August endlich beschloss die solothurnische Regierung die Teilnahme an der Konferenz und bereinigte die Instruktion. Sie basierte auf der Grundlage des am 12. März 1834 vom Grossen Rat hinsichtlich der Badener Artikel gefassten Beschlusses.<sup>9</sup> Besonderes Gewicht hatte die Gesandtschaft auf die Behandlung des Plazets zu legen. Die Instruktion beschäftigte sich sonst hauptsächlich, der bisherigen Haltung der Regierung gemäss, mit den vordringlichen Diözesanangelegenheiten. Bezüglich des Propstwahlstreites Solothurns mit dem Heiligen Stuhl<sup>10</sup> pochte die Regierung auf ihre Rechte, wollte aber die Konferenz darüber orientieren lassen. Für den Fall, dass der Streit zwischen dem Bischof von Basel und dem Aargau zur Sprache kommen sollte, wurden die Gesandten angewiesen, ohne den aargauischen Hoheitsrechten zu nahe zu treten, den Wunsch Solothurns auszudrücken, dass die dortigen kirchlichen Anstände auf gütliche Weise beigelegt werden möchten.<sup>11</sup> Dem katholischen Vororte meldete die Regierung sogleich ihre Teilnahme an der Konferenz an, zweifelte aber, ob der Zeitpunkt gut gewählt sei. Sie verlangte auch, dass Zug ebenfalls eingeladen werde. Als Gesandte wurden wiederum Amanz Dürholz und Ludwig von Roll bezeichnet, welcher aber die Ernennung auch diesmal nur widerwillig annahm.<sup>12</sup>

Graubünden und Zug, welche beide wiederum eingeladen worden waren, lehnten neuerdings eine Teilnahme an der Konferenz ab. Besonders erwähnenswert ist die Begründung Zugs, welches als einziger Basler Diözesanstand die päpstliche Verurteilung akzeptierte. So meldete dessen Regierung am 9. September, nachdem also die Konferenz

---

Standes-Commission gelungen, den Widerwillen Solothurns gegen die ausgeschriebene Konferenz zu besiegen: allein von daher mach ich mir noch keine Hoffnung auf Solothurns kräftige Mitwirkung zu etwas Positivem. Uns muss auch in der heutigen politischen wie moralischen Abschwächung genügen, Rückschritte verhindern zu können und zu diesem Ende die sich misstrauenden Kantone gegenseitig anzueifern und zur kühlen Besonnenheit zurückzuführen. Das war mein Bestreben in Solothurn und muss es vornehmlich in Luzern sein, wo man nur zu lange auf den Stelzen der Excentricität ohne innern festen Gehalt herumschwärmte.» FAA. IV. F. 12. – Amrhyn traf in Solothurn Baumgartner. Die beiden, welche aufeinander nicht gut zu sprechen waren, suchten sich auszuhorchen. Amrhyn a. a. O. zit. bei Dommann 107, Anm. 1. Baumgartner an Federer, 19. August 1835: «Ich empfahl ihm besonders zu wachen, dass an der bevorstehenden Konferenz nicht etwa bloss baslische Spezialia behandelt werden, was die Gesandtschaft von St. Gallen von wirksamer Teilnahme ganz abhalten würde.» Vadiana.

<sup>9</sup> Siehe II. Teil, 2. Kap.

<sup>10</sup> Siehe II. Teil, 3. Kap.

<sup>11</sup> KRM 1835, 1477 ff.

<sup>12</sup> a. a. O. – Von Roll an Amrhyn, 26. August 1835: «Si cette mission me paraît être bien pénible, au moins elle me procurera l'avantage de revoir Votre Excellence...» StAL. Schachtel 1875.

bereits begonnen hatte, dass sie der Badener Konferenz fremd bleiben wolle und sie verwerfe, weil die Missbilligung und Verwerfung derselben von der obersten kirchlichen Behörde bereits ausgesprochen worden sei.<sup>13</sup>

Die Luzerner Konferenz begann am 7. und dauerte bis zum 13. September 1835. Ausser Solothurn sandte nur Baselland die gleiche Gesandtschaft wie in Baden. St. Gallen ordnete nur noch Baumgartner allein ab, Thurgau gab Anderwert den Gerichtspräsidenten Jütz zur Seite, während vom Aargau neben Eduard Dorer neu Oberst Fetzner erschien. Bern sah sich bereits bei der Ernennung eines Abgeordneten Schwierigkeiten gegenüber, lehnten doch die beiden Katholiken, Amtsgerichtspräsident Helg von Delsberg und Obergerichtsrat Aubry, die Übernahme der Gesandtschaft ab, weshalb Bern schliesslich wider Willen den Protestanten Karl Schnell allein senden musste. Den Vorsitz an der Luzerner Konferenz führte Schultheiss Franz Schnyder, Nachfolger Eduard Pfyffers, dem als zweiter Gesandter des katholischen Vororts Schultheiss Amrhyn zur Seite stand.<sup>14</sup>

Der Zweck der Konferenz war, wie es die St. Galler beabsichtigt hatten, die weitere Entwicklung der Badener Artikel. Die beteiligten liberalen Regierungen manifestierten damit vor aller Öffentlichkeit, dass sie Einsprachen von kirchlicher Seite auf keinen Fall duldeten, darauf keine Rücksicht nahmen und nun nur noch umso fester auf ihrem Staatskirchentum beharrten. In diesem Sinne hielt Schultheiss Schnyder seine Eröffnungsrede. Obwohl die Badener Artikel, so führte er aus, von der kirchlichen Gewalt missbilligt wurden, so sind sie doch allgemein anerkannte Kirchengesetze und in den Gesetzen der meisten katholischen Länder und im Herkommen der Eidgenossen begründet. Sie waren weder unzeitig noch voreilig, störten weder den Frieden des Volkes noch schwächten sie dessen Vertrauen in die Regierungen, eine Behauptung, die allerdings durch die gemachten Erfahrungen einzelner Kantone nicht bestätigt wurde. Schnyder fuhr fort, dass ein Zaudern in der Ausführung der Artikel den Glauben des Volkes in die Kraft und die reine Absicht der Regierungen erschüttern und das Recht des Staates gegenüber der kirchlichen Gewalt gefährden müsste. Zum Schluss kündete er an, dass sich die Konferenz nach der Verschiedenheit der Beratungsgegenstände zuerst mit den Badener Artikeln und hierauf mit den speziellen Geschäften der Basler Diözesankonferenz befassen werde.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Dommann 114. Snell, Staatsrecht I, 690.

<sup>14</sup> Verzeichnis der Gesandten bei Snell a. a. O.

<sup>15</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über kirchliche Angelegenheiten. Anno 1835. Diöcese Basel, Konferenzprotokoll von 1834–1869. Bd. C.

Bei der üblichen Umfrage begründete Bern seine Zurückhaltung. Denn seine Regierung hatte sich mit den Badener Artikeln überhaupt noch nicht befasst. So berichtete nun Karl Schnell, dass seine Regierung in dieser Angelegenheit wie gewohnt mit derjenigen von Solothurn Hand in Hand gehen wolle. Ludwig von Roll seinerseits betonte, die Regierung von Solothurn habe bewiesen, dass sie mit dem Geiste der Badener Artikel einverstanden sei, da sie mehrere Gesetze auf deren Grundlage erlassen habe. Baumgartner aber drängte erneut auf Genehmigung der Artikel durch alle beteiligten Stände. Besonders scharf sprachen sich einmal mehr die aargauischen Deputierten aus und verliehen ihrer Sehnsucht nach staatlicher Autonomie in kirchlichen Dingen und nach einer Nationalkirche Ausdruck. Die andert-halbjährige Entwicklung seit der Badener Konferenz, das kam hier deutlich zum Ausdruck, hatte bei aller grundsätzlichen Übereinstimmung keine Annäherung der Ansichten über das Vorgehen gebracht. Die einen eiferten rücksichtslos vorwärts, die andern hielten vorsichtig zurück. Einigkeit und Entschlossenheit unter den liberalen Regierungen, wie sie Luzern in seinen vorörtlichen Kreisschreiben immer wieder forderte und einhämmerte, fehlte wesentlich. Als der grösste Hemmschuh erwies sich gerade hier bei diesen Regierungen, die doch die Zentralisation des Bundes auf Kosten der kantonalen Autonomie anstrebten, die Berufung auf die kantonale Selbständigkeit, die keine einzige Regierung opfern wollte. So paradox es klingen mag, es war doch der Föderalismus, den die Liberalen zu beseitigen trachteten, der ihrem gemeinsamen staatskirchlichen Streben die Kraft nahm. Dieser Mangel war umso schwerwiegender, als den liberalen Regierungen eine vom Glauben geeinigte und getragene kirchliche Abwehr gegenüberstand, in der sich Kirchenvolk, Geistlichkeit und geistliche Behörden gegenseitig ergänzten und unterstützten.

Die Luzerner Konferenz verhandelte in freier Diskussion, wie dies schon in Baden getan worden war. Sie schritt am zweiten Verhandlungstage zur Ermittlung der Ausführungsvorschläge zu den Badener Artikeln.<sup>16</sup>

Hinsichtlich der Errichtung eines Metropolitanverbandes wollte sie sich um die Teilnahme aller katholischen und paritätischen Stände der Eidgenossenschaft bemühen. Doch erging diese Einladung in der Folgezeit nie. Denn es war der feste Wille der Konferenz, dass zu allererst eine erzbischöfliche Pragmatik ausgearbeitet werden sollte. Zwar bestimmte Luzern 1836 Kasimir Pfyffer und K. Siegwart-Müller als

---

<sup>16</sup> Beschlüsse gedruckt: Hurter I, 290 f. Snell, Staatsrecht I, 691 ff. Kirchenzeitung 26. September 1835, 689 ff.

Kommission mit dem Auftrag, die Pragmatik zu entwerfen, aber die beiden kamen ihm nie nach.<sup>17</sup> Erst nach der Genehmigung der Kirchenpragmatik durch alle teilnehmenden Stände sollten die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl aufgenommen werden. Der Anschluss an ein auswärtiges Erzbistum wurde für den Fall des Scheiterns dieser Bemühungen wiederum vorbehalten. Das Vorgehen, wie es die Konferenz vorschrieb, erinnert in etwa an dasjenige bei den Verhandlungen um das Bistum Basel, aber noch viel mehr an das absolutistisch-staatskirchliche Beispiel der oberrheinischen Staaten anlässlich der Errichtung ihrer Kirchenprovinz.

Die Ausführungsvorschläge zu den vierzehn Artikeln sahen als nächsten Schritt meist Verhandlungen vor. So schlug die Konferenz zum ersten Artikel vor, die Regierungen möchten die Bischöfe angehen, den Konferenzkantonen eine Synodalverfassung vorzulegen. Nach deren Genehmigung sollten dann die Synoden ins Leben gerufen werden, jedoch nur unter der Bedingung der Bewilligung und Oberaufsicht des Staates. Wie für die erzbischöflichen, so sollte auch für die bischöflichen Rechte durch Aufstellung einer Pragmatik Vorsorge getroffen werden (Art. 2). – Jene Kantone, die bisher noch kein besonderes Plazetgesetz eingeführt hatten, wurden aufgefordert, ein solches zu erlassen (Art. 3). – Der vierte Artikel über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde den Kantonen zur Genehmigung und Vollziehung empfohlen, ebenso wie der folgende über die gemischten Ehen. – Mit dem Bischof sollten zwecks Herabsetzung der Ehe-dispens- und anderer kirchlicher Taxen Verhandlungen angeknüpft werden (Art. 6). Darüber zu entscheiden kam aber nicht dem Bischof, sondern allein dem Papst zu, welchen man wiederum bewusst auszuschalten versuchte. – Das gleiche galt auch für die Verminderung der Feier- und Fasttage, eine zwar zeitgemässe Forderung, die man aber zu einer Prinzipienfrage machte (Art. 7). – Der achte Artikel betreffend die Aufsicht über die Seminarien, die Prüfungen der Theologen und Geistlichen sollte vollzogen und die entsprechenden Verordnungen und Reglemente den Ständen gegenseitig mitgeteilt werden. – Die Aufhebung der Exemption der Klöster, welche als Herde des Ultramontanismus angesehen wurden, glaubte die Konferenz durch eine einseitige staatliche Verfügung vollziehen zu können, indem in der vorgesehenen bischöflichen Pragmatik eine entsprechende Bestimmung aufgestellt werden sollte (Art. 10). – Bezüglich der drei folgenden Artikel über die Aneignung der Kollaturrechte, Ernennung von Lehrern und Beerdigung der Geistlichen wurde den Kantonen emp-

<sup>17</sup> Siegwart-Müller I, 143.

fohlen, die darin enthaltenen Grundsätze einfach zu handhaben. – Die Ausführung des letzten Artikels, des «Schutz- und Trutzbundes gegen die Kirche»<sup>18</sup>, erblickte die Konferenz in der Ratifikation aller Artikel durch sämtliche Konferenzstände. Auf diese Weise glaubte sie, die Vollziehung der Artikelsichern und ihnen Wirksamkeit verleihen zu können.

Betrachten wir zwischenhinein kurz das Verhalten der solothurnischen Gesandtschaft. Sie übte im allgemeinen instruktionsgemäss Zurückhaltung, was der Solothurner Regierung den Vorwurf der aargauischen Gesandten eintrug, sie verharre bei ihrem üblichen Halbwillen.<sup>19</sup> Bei der Besprechung des Metropolitanverbandes erneuerte die Gesandtschaft hinsichtlich der Erhebung des Bistums Basel den bereits zu Baden zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, wie ihn auch der Grosse Rat am 12. März 1834 noch besonders unterstrichen hatte. Das beabsichtigte Vorgehen allerdings, vor allem die Aufstellung einer Pragmatik, entsprach vollkommen den Wünschen Solothurns.<sup>20</sup> Aber vergebens bezeichnete Ludwig von Roll weitere Schritte in dieser Sache vorderhand wegen der Ungunst der Zeit als voreilig, die Konferenz beharrte auf der Ausführung.<sup>21</sup> Zum Plazet, auf das die solothurnische Regierung besonderen Wert legte, wurde berichtet, dass es unbestritten ausgeübt werde. Obwohl kein förmliches Gesetz bestehe, werde also der Grundsatz anerkannt. Voreilig schloss Baumgartner, der auf Solothurn sowieso nicht gut zu sprechen war, aus dieser Auskunft, dass das Plazet in Solothurn eigentlich nicht ausgeübt werde.<sup>22</sup> Ähnlich äusserte sich die Abordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit und über die Erlaubtheit der gemischten Ehen. Für diese erteilte die Regierung die Erlaubnis zur öffentlichen Verkündigung und Einsegnung. Der einzige Artikel, den Solothurn einigermassen zur Zufriedenheit der Konferenz ausgeführt hatte, war der achte. Seit kurzem bestand auf dessen Grundlage ein Gesetz zur Prüfung der angehenden Geistlichen und ein solches zur Prüfung jener Geistlichen, die sich erstmals um eine Pfründe bewarben. Beide Gesetze, so wurde gemeldet, berührten sowohl die Welt- wie die Klostergeistlichkeit und ihre Vollziehung stand unmittelbar bevor.

Nachdem nun die Artikel im einzelnen behandelt worden waren, wurden einige weitere Fragen zur Diskussion gestellt. Aargau warf

<sup>18</sup> a. a. O.

<sup>19</sup> Bericht der aarg. Gesandtschaft vom 21. September 1835. § 3. StAA. KW Nr. 1, Bd. 5, Fasc. 1.

<sup>20</sup> Vgl. Solothurner Blatt 5. September 1835. 205 f.

<sup>21</sup> Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 10. September 1835. StAA. a. a. O.

<sup>22</sup> Bericht des st.-gallischen Abgeordneten zum 9. September 1835. StASG. Rubr. 142, Fasc. 4.

die Frage auf, ob man den übrigen katholischen und paritätischen Kantonen die Verhandlungen von Baden ebenfalls mitteilen wolle. Diese Anregung entsprang zweifelsohne dem Gedanken, dass die ganze katholische Schweiz in das angestrebte einheitliche eidgenössische Staatskirchentum einbezogen werden sollte. Die fortwährende Berufung auf die alte Tradition des schweizerischen Staatskirchentums legte diesen Gedanken nahe und drängte den Radikalen den Schluss auf, dass konsequenterweise alle erwähnten Kantone hätten mitmachen sollen. Die Konferenz aber konnte sich nicht entschliessen, der aargauischen Anregung zu folgen. Sie mochte die Erfolglosigkeit dieses Vorgehens einsehen, welche den Zeitumständen gemäss durch die politischen Gegensätze bedingt war. So beschränkte sie sich darauf, die Verhandlungen der Luzerner Konferenz Graubünden und Zürich mitteilen zu lassen und diese damit zugleich zum Beitritt aufzufordern. Zug wurde nun, nach seiner eindeutigen Distanzierung, ausdrücklich übergangen.

Wir konnten schon zu verschiedenen Malen feststellen, wie alle Bemühungen Baumgartners in erster Linie darauf ausgingen, den «ausländischen» Einfluss des Heiligen Stuhles so weitgehend als möglich auszuschalten. Deshalb beantragte er nun, gegen das päpstliche Kreisschreiben, durch das die Badener Artikel verurteilt worden waren, das landesherrliche Plazet anzuwenden. Die Konferenz aber fand, dass dies nicht mehr nötig sei, einmal weil die Stände bereits die nötigen Massnahmen getroffen hatten, dann aber auch, weil die gegenwärtige Konferenz die Vollziehung der im Kreisschreiben verworfenen Artikel vorberiet.<sup>23</sup> Auch die Verhältnisse der Stände zur päpstlichen Nuntiatur kamen wiederum zur Sprache, welche in den gleichen Rahmen gehörten. Der Bericht einer eigenen vorberatenden Kommission, welche aus drei erklärten Feinden der Nuntiatur bestand, nämlich Schnyder, Baumgartner und Dorer, war denn auch bezeichnend für die radikale, von der Politik diktierte Einschätzung der Nuntiatur. «Da die Erfahrungen bewiesen, dass die päpstliche Nuntiatur sich für den Staat und die Landeskirche gefährliche Anmassungen erlaubt, so soll in Aufrechterhaltung der in älterer Zeit gegen die Kompetenz der Nuntien von unsern Vätern gemachten Vorbehalte, sowie im Hinblick auf die diesfalls in katholischen Ländern getroffenen Vorsichtsmassregeln» beantragt werden, «dass die betreffenden Kantone dem Vororte zu Händen des römischen Hofes die bestimmte Erklärung zustellen, sie werden fortan den Nuntien keinerlei Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten und keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit

<sup>23</sup> Vgl. Biographie Baumgartners 111 f.

gestatten, sondern sie lediglich als Gesandte des Fürsten von Rom anerkennen.» Die Tendenz der Abkapselung der schweizerischen «Landeskirche» klang unmissverständlich aus diesem Antrag heraus. Eingehend beriet die Konferenz über diesen wichtigen Punkt und fand die Erwägungen der Kommission richtig. Trotzdem aber wagte sie es auch jetzt nicht, etwas gegen die Nuntiatur zu unternehmen. Sie wollte vorläufig bei den gefassten Beschlüssen stehen bleiben und nicht weiter darauf eingehen.

Schliesslich wurde noch eine Frage bereinigt, die besonders Luzern am Herzen lag. Schon bei der Umfrage hatte es sich Schultheiss Amrhyn nicht versagen können, die führende Rolle Luzerns als katholischer Vorort besonders herauszustreichen. Eifersüchtig wachte dieser Kanton darüber, diese Eigenschaft behalten zu können und nach Möglichkeit weiter auszubauen. Diesem Zwecke diene, wie K. Siegwart-Müller später bestätigte,<sup>24</sup> der letzte Beschluss der Luzerner Konferenz, welcher deshalb eine weit wichtigere Bedeutung besass, als man auf den ersten Blick hin glauben könnte. So wurde nun Luzern als katholischer Vorort mit dem Vollzug aller Beschlüsse, soweit diese Briefwechsel, Unterhandlungen und Einberufung neuer Konferenzen erforderten, beauftragt und zugleich ermächtigt, für die von der Konferenz angeordnete Ausarbeitung von Entwürfen zu den Pragmatiken besondere Kommissionen zu ernennen.

Seit dem 9. September versammelten sich die anwesenden Basler Diözesanstände neben der Hauptkonferenz zu besonderen Sitzungen, deren Protokoll auch Zug zugestellt wurde.<sup>25</sup> Neben der solothurnischen Propstwahlangelegenheit<sup>26</sup> beschäftigte hauptsächlich der Streit zwischen dem Aargau und dem Bischof die Diözesankonferenz. Eingehend, aber auch einseitig legte die aargauische Abordnung ihren Bericht ab. Darnach lag die Schuld der Verwicklungen allein bei einer gewissen im Katholischen Verein konzentrierten Partei, welche durch Vorspiegelung der Religionsgefahr eine Reaktion gegen die Verfassung anzettelte. Es entsprach offensichtlich nicht ganz den Tatsachen, wenn der Bericht die Verurteilung der Badener Artikel durch den Bischof eine öffentliche und amtliche Erklärung nannte, weil dies gar nicht in der Absicht des Bischofs lag. Der Streit war nun so weit gediehen, dass die aargauische Regierung, unterstützt vom Grossen Rate, drohte, gegen den Bischof die Temporalien Sperre anzuordnen und sogar aus dem Bistumsverband auszutreten, wenn der Bischof

<sup>24</sup> Siegwart-Müller I, 143.

<sup>25</sup> Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über Angelegenheiten des Bistums Basel. Anno 1835. Diöcese Basel, Konferenz-Protokoll 1834-1869. Bd. C.

<sup>26</sup> Darüber siehe II. Teil, 3. Kap.

nicht nachgab. Die Luzerner Konferenz griff nun in diesen Streit vermittelnd ein. Die aargauische Abordnung aber meldete dagegen ihre Reserven an und erklärte, ihre Regierung verlange nicht eine Vermittlung, sondern rufe nur Artikel 39 des Grundvertrages an, wonach sich die Stände ihre Rechte usw. in kirchlichen Sachen gegenseitig gewährleisten.<sup>27</sup> Als ihre Abgeordneten für diese schwierige Mission bezeichnete die Konferenz die beiden ehemaligen Bistumskommissäre Amrhyn und von Roll, weil man von diesen erwarten konnte, dass sie beim Bischof noch am ehesten einiges Gehör finden würden.<sup>28</sup>

Unter dem letzten Gegenstand, den die Diözesanstände behandelten, erneuerten sie den bereits 1830 dem Domkapitel erteilten Auftrag, seine Statuten zu entwerfen und den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Da Aargau diesen Antrag einbrachte, liegt die Vermutung nahe, dass Domdekan Alois Vock, der schon 1831 vom bischöflichen Senat mit der Entwerfung der Statuten beauftragt worden war, dahinter steckte. Diese Vermutung wird noch verstärkt durch die Begründung, es habe sich nämlich erwiesen, dass der Bischof in den wichtigsten Angelegenheiten allein, ohne den Rat des Domkapitels, handle. Vock, der als Domdekan wegen der Vakanz der Dompropstei den Vorsitz im Domkapitel innehatte, führte diesen staatlichen Auftrag noch im November des gleichen Jahres aus, doch verunmöglichten die Einsprachen des unberücksichtigt gelassenen solothurnischen St. Ursenstiftes für lange Zeit die endgültige Regelung der Statutenfrage.<sup>29</sup>

Das bedeutsamste an der Luzerner Konferenz waren nicht die offiziellen Verhandlungen mit ihren Resultaten, welche faktisch kaum ausgeführt wurden, sondern die Tatsache der Konferenz an sich. Sie war ein einziger trotziger Widerspruch gegen die geistliche Autorität der Kirche und ihres Oberhauptes. Wichtiger als die Beschlüsse, welche am Konferenztisch gefasst wurden, war die Übereinstimmung der persönlichen Ansichten, die sich unter den mehrheitlich gemässigter denkenden Teilnehmern der Konferenz in privaten Gesprächen ergab. Skepsis gegenüber der Badener Konferenz überhaupt war bei ihnen vorherrschend, nicht weniger infolgedessen gegenüber der Luzerner Konferenz.<sup>30</sup> Es war der protestantische Berner Karl Schnell, der in seinem vertraulichen Bericht an die bernische Regierung über die

<sup>27</sup> Vgl. Lampert III, 76.

<sup>28</sup> Siegwart-Müller I, 203.

<sup>29</sup> Über die Ausführung des Auftrages Dommann 159 ff. Glauser 208 ff.

<sup>30</sup> K. Schnell an die Berner Regierung, 10. September 1835: «Bei der gegenwärtigen Konferenz wird, meiner unmassgeblichen Meinung nach, wenig Erspriessliches herauskommen. Darin teile ich Herrn Stockmars Ansichten vollkommen, dass man in allen dergleichen Angelegenheiten nie vorlaut in die Trompete stossen, sondern ganz piano operieren sollte.» StAB. Diöcesan-Akten VII. 1831–1840.

Luzerner Konferenz diesen interessanten privaten Gedankenaustausch festhielt.<sup>31</sup>

Wir erfahren aus diesem Bericht, dass nach Ansicht vieler Abgeordneter schon die Badener Konferenz eine «unzeitige, übel berechnete Massregel» gewesen war, um zu dem Ziele einer festen Regulierung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu gelangen. Es wäre besser gewesen, wenn man diese Angelegenheiten ohne Zusammen treten, lediglich von Staat zu Staat, behandelt hätte und wenn man sich bezüglich des Staatskirchenrechts durch Korrespondenz oder Einzelbesprechungen einig geworden wäre, um notwendigenfalls in gegenseitiger Übereinstimmung zu handeln. Sie glaubten, dass man dadurch unnötiges Aufsehen vermieden und den übelwollenden Geistlichen die Möglichkeit genommen hätte, das abergläubische Volk unter dem falschen Vorwand der Religionsgefahr zu ihren selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen. Hätte man die nötige Vorsicht beobachtet, hätte man auch den günstigen Zeitpunkt abwarten können, um mit dem Papst ein «freisinniges Konkordat»<sup>32</sup> abzuschliessen. Die Badener Konferenz und ihre Anträge gingen nach ihrer Auffassung entweder zu weit oder zu wenig weit und beides musste nachteilige Folgen haben. So war das Manifest der Artikel völlig unnötig und zeitigte keinen Erfolg. Denn die meisten darin enthaltenen Grundsätze waren in den Konferenzständen schon lange in Übung. Warum also, so fragten sie sich, längst Bekanntes und längst Geübtes gleichsam als Neuerung herauszustreichen, während die Geschichte lehrte, wie schwer es überhaupt hält, irgend einer Neuerung, selbst der nützlichsten und wohlthätigsten, beim Volke Eingang zu verschaffen?<sup>33</sup> Wichtig war auch ihr Eingeständnis, dass in den Badener Artikeln «rein Staatsrechtliches mit

<sup>31</sup> «Nach dem, was aus den Privat-Gesprächen mit einzelnen der Herren Abgeordneten entnommen werden konnte, fand die Mehrzahl derselben...» Bericht über die Verhandlungen der in Luzern abgehaltenen kirchlichen Konferenz. 19. November 1835. StAB. a. a. O. – K. Schnell wurde von der Regierung aufgefordert, in seinem Originalbericht jene Stellen einzuklammern, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet waren. Vgl. Brief K. Schnells a. a. O. vom 19. Januar 1836. Was hier wiedergegeben wird, gehört zum eingeklammerten Teil. Gedruckter Teil: Vortrag an den Regierungsrat von dem Diplomatischen Departemente. Badener- und Luzerner-Konferenzartikel. Bern 1836.

<sup>32</sup> Darunter verstand K. Schnell ein «Konkordat à la Napoleon». K. Schnell an die Berner Regierung, 10. September 1835. a. a. O.

<sup>33</sup> Karl Schnell a. a. O.: «Was ich jedes Mal bedaure, und was so oft und in allerlei Negotiationen uns in legislativer Stellung auch geschieht, ist, wenn eine Regierung, die auf der Volkssouveränität beruht, also ihren einzigen Stützpunkt im Volke suchen und finden muss, die Stimmung der Mehrheit dieses Volkes zu wenig erforscht und zu wenig berücksichtigt. Geschieht dies, so kann man lange von Energie deklamieren, ein Volk, das an einer Angelegenheit nicht selbst grosses Interesse nimmt, wird dieselbe im Notfalle immer schlecht verteidigen.»

Konfessionellem» vermischt sei, was nicht geschehen wäre, wenn man umsichtig hätte zu Werk gehen wollen. Am besten wäre es gewesen, wenn man sich einfach mit der Wiederherstellung des Metropolitanverbandes begnügt hätte. Die weitere Ausführung der unerledigten Punkte würde sich dann später bei der Entwerfung der erzbischöflichen und bischöflichen Pragmatik von selbst ergeben haben. Auch die Verhältnisse der Nuntiatur wären dann implicite geregelt worden.

Die Abgeordneten mussten sich aber nun mit der Tatsache abfinden, dass die Badener Konferenz und ihre Artikel geschehene Dinge waren.<sup>34</sup> Sie nun aber fallen zu lassen, hielten sie für umso bedenklicher, als der Papst sie verworfen hatte, obschon sie nach ihrer Auffassung nichts enthielten, was mit den Dogmen der katholischen Religion irgendwie im Widerspruch stand. Ein Stillestehen auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege kam für sie nicht in Betracht und wäre in ihren Augen ein gewaltiger Rückschritt in kirchlicher Hinsicht gewesen. Sie waren denn auch überzeugt, dass «der Badener-Conferenz und ihren Artikeln allfällig der Vorwurf der Unzeitigkeit und der Unklugheit, keineswegs aber derjenige der Widerrechtlichkeit gemacht werden könne». Sogar Eduard Pfyffer, der einer der eifrigsten Verfechter der Badener Konferenz war, gelangte später ebenfalls zu der Überzeugung, dass man in Baden die Sache nicht beim rechten Punkt angefasst habe. Unter diesen Umständen nun fanden es die an den Gesprächen Beteiligten als das ratsamste, die Badener Artikel anzunehmen, aber bei der Durchführung derselben mit viel Klugheit zu verfahren und dabei die besondere Lage der einzelnen Kantone wohl ins Auge zu fassen.

Ohne Zweifel war das Ergebnis dieser privaten Gespräche das Positivste, was die Luzerner Konferenz hervorbrachte. Es war die Wirkung der hier gewonnenen Überzeugung, dass sich nun auch die beiden einzigen Stände, die die Badener Artikel noch nicht angenommen hatten, nämlich Bern und Solothurn, unter dem Zwang der Umstände und aus Rücksicht auf die übrigen Stände zur Ratifizierung der Artikel entschlossen.

Der apostolische Nuntius, der am Ausgang der Konferenz natürlich sehr interessiert war, erhielt, offenbar von einem der beiden thurgauischen Abgeordneten, sehr gute Informationen. Schon am 15. September konnte er über die Atmosphäre und die Strömungen einlässlich

<sup>34</sup> K. Schnell a. a. O.: «Bekanntlich haben bereits mehrere der conferierenden Stände die Badener-Beschlüsse durch ihre Grossen Räte sanktionieren lassen und diesen schickt es sich nun nicht, hinterher mir nichts dir nichts diese Grossrats-Beschlüsse zurückzunehmen und mittelst dessen die kirchlichen Angelegenheiten in ihren respektiven Kantonen weiter zurückzubringen als sie es je zuvor gewesen sind.»

nach Rom berichten. Wie ihm versichert wurde, hatten die Delegierten von Luzern, Aargau, St. Gallen und einer der beiden Solothurner, ohne Zweifel Amanz Dürholz, mit Nachdruck betont, es müssten alle Kantone gemeinsam energische Massnahmen ergreifen, um die Ausführung der Badener Artikel sicherzustellen. Der Nuntius hob hervor, dass es einem Protestanten, dem Gesandten von Bern, vorbehalten war, Worte der Mässigung und der Klugheit hören zu lassen, unterstützt von den Vertretern Basellands und des Thurgaus.<sup>35</sup> Er wusste sogar zu berichten, dass die Berner Regierung den eidgenössischen Kanzler Amrhyn zu seinem Vater, dem Luzerner Schultheissen, gesandt habe, um diesem klügere und bescheidenere Gedanken beizubringen. Im Hinblick auf die Verhandlungen, welche besonders wegen der Errichtung des Metropolitanverbandes vor auszusehen waren, machte er sich vorderhand noch keine grossen Sorgen. Denn die Weitläufigkeit und die Kompliziertheit der kantonalen Verhandlungen musste sich schliesslich zum Vorteil der Kirche auswirken.<sup>36</sup>

Auf Grund seiner guten Informationen über die Konferenz musste sich der Nuntius nun aber auch Rechenschaft darüber geben, welche Gefahren seiner freien Wirksamkeit besonders von Seiten Luzerns drohten. In der radikalen Presse nahmen die Angriffe gegen ihn stark zu. Deshalb ersuchte er schon am 26. September 1835 den Kardinalstaatssekretär Bernetti, den Sitz der Nuntiatur anderwärts verlegen zu dürfen, da ihm Luzern die Ausübung der Jurisdiktion verbieten wolle.<sup>37</sup> Rom entsprach dem Ansuchen und so verliess der Nuntius am frühen Morgen des 14. November Luzern, um nach Schwyz zu ziehen, wo man ihn mit Freuden aufnahm.<sup>38</sup> Er hatte richtig vorausgesehen. Denn im März 1836 erklärte der luzernische Grosse Rat jede Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch den päpstlichen Nuntius in der Schweiz als Missbrauch und wollte nun das, was die Konferenzen nicht gewagt hatten, allein durchführen.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Vgl. auch die ähnlich lautenden Informationen der Kirchenzeitung 19. September 1835, 682.

<sup>36</sup> An den Staatssekretär, 15. September 1835, BA/VA. 1836 (!) Nr. 586.

<sup>37</sup> a. a. O. Nr. 588. Dommann 116, Anm. 1.

<sup>38</sup> Hurter I, 112 f. Kirchenzeitung 21. November 1835, 824 ff.

<sup>39</sup> Dommann 140 f. Der Nuntius blieb bis 1842 in Schwyz. Siegwart-Müller I, 143 f.